

Gemeinde Micheldorf

9322 Micheldorf

Micheldorf, am 12. November 2001

Zahl: 523/2001

Betr.: Lärmschutzverordnung

## VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 8. November 2001, Zahl: 523/2001, mit der Bestimmung zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (*Lärmschutzverordnung*).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung LGBl. Nr. 74/1977 i.d. Fassung LGBl. Nr. 18/1987, wird verordnet:

### § 1 Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen ( § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung)
- (3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen läßt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen ( § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

### § 2

Störender Lärm wird ungebührlicherweise besonders erregt durch:

- a) das Starten von Kraftfahrzeugen und Motorfahrzeugen (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen,
- b) den Betrieb von Maschinen und Geräten, die nicht vom Baulärmgesetz LGBl. Nr. 26/1973, erfaßt sind und im Freien einen ungebührlichen störenden Lärm erregen, wie Motor- und Kreissägen, Rasenmähern uä. Im Wohngebiet oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden im übrigen Bauland an Werktagen in der Zeit von 12.00 – 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen überhaupt, ausgenommen von dieser Regelung sind landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) den Betrieb von Modellflugzeugen oder Modellfahrzeugen mit Verbrennungsmotor in bewohnten Gebieten oder in unmittelbarer Nähe dieser Gebiete.

### § 3

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-, oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

### § 5

#### Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 13. April 1992, Zahl: 523/1992-12, in der geltenden Fassung, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 12.11.2001

Abgenommen am: 26.11.2001